

**ZWECKVERBAND ABWASSERREGION SENSETAL**

**ORGANISATIONSREGLEMENT**

## Inhaltsverzeichnis

### Art.

#### *I. Der Verband und seine Aufgaben*

- 1 Verbandsgemeinden
- 2 Sitz
- 3 Aufgaben
- 4 Anwendbares Recht
- 5 Aufnahme neuer Mitglieder
- 6 Vertraglicher Anschluss / Verteilung der Einkaufssummen
- 7 Austritt
- 8 Auflösung des Verbandes

#### *II. Organisation*

- 9 Verbandsorgane

##### *a) Die Verbandsgemeinden*

- 10 Zuständigkeit
- 11 Verfahren
- 12 Mehrheitsbeschlüsse
- 13 Mitteilung der dem Referendum unterstehenden Beschlüsse
- 14 Referendumsfrist
- 15 Zustandekommen des Referendums

##### *b) Die Delegiertenversammlung*

- 16 Vertretung der Gemeinden
- 17 Zuständigkeit
- 18 Zuständigkeit Wahlen
- 19 Nachkredite
- 20 Ausgaben
- 21 Ausgabenbeschlüsse
- 22 Delegiertenversammlung
- 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren
- 24 Präsident und Vizepräsident

##### *c) Der Vorstand*

- 25 Zusammensetzung der Subregionen
- 26 Vorschlagsrecht der Subregionen
- 27 Amtsdauer
- 28 Zuständigkeit
- 29 Unterschrift
- 30 Vorstandssitzungen
- 31 Beschlussfähigkeit und Verfahren

d) Die Rechnungsrevisoren

- 32 Zusammensetzung und Amtsdauer
- 33 Unvereinbarkeit
- 34 Zuständigkeit
- 35 Aufsichtsstelle Datenschutz
- 36 Verfahren

e) Die Betriebskommission

- 37 Zusammensetzung und Amtsdauer
- 38 Zuständigkeit
- 39 Einladung und Verfahren

f) Der Betriebsleiter und der Finanzchef

- 40 Dienstverhältnis
- 41 Pflichtenheft, Unterstellung und Antragsrecht

g) Das Personal

- 42 Anstellung und Dienstverhältnis
- 43 Pflichtenheft und Unterstellung

h) Die nichtständigen Kommissionen

- 44 Wahl und Zuständigkeit
- 45 Anwendbares Recht

i) Allgemeine Bestimmungen

- 46 Wählbarkeit
- 47 Unvereinbarkeit
- 48 Ausstandspflicht
- 49 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten
- 50 Protokolle

III. Die Abwasserentsorgung

- 51 Die Verbandsanlagen
- 52 Zubringerleitungen
- 53 Sanierungsplan
- 54 Anschlussrecht
- 55 Anschluss weiterer Liegenschaften
- 56 Rechte der Verbandsgemeinden
- 57 Pflichten der Verbandsgemeinden
- 58 Zuwiderhandlungen

#### *IV. Finanzielles*

##### *a) Haftung*

- 59 Haftung im Aussenverhältnis
- 60 Haftung im Innenverhältnis / Vermögensverteilung

##### *b) Rechnungswesen*

- 61 Grundsatz
- 62 Laufende Rechnung
- 63 Investitionsrechnung
- 64 Spezialfinanzierungen
- 65 Finanzplanung
- 66 Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von Verbandsanlagen

##### *c) Kostenverteiler*

- 67 Verbandsanlagen
- 68 Gebiet
- 69 Die massgebende Einwohnerzahl
- 70 Die massgebenden Einwohnergleichwerte
- 71 Kostenverteiler ARA
- 72 Kostenverteiler Verbandskanalnetz und Pumpwerke
- 73 Kostenverteiler Regenwasserbehandlungsanlagen

##### *d) Finanzierung*

- 74 Betriebskosten
- 75 Investitionskosten / Subventionen
- 76 Massgebender Kostenverteiler in zeitlicher Hinsicht
- 77 Fremdmittel / Verzugszins

##### *e) Einkauf*

- 78 Gebietserweiterung
- 79 Verteilung der Einkaufssummen

#### *V. Anwendbares Recht, Staatsaufsicht und Gerichtsbarkeit*

- 80 Anwendbares Recht
- 81 Aufsicht
- 82 Genehmigung von Reglementen
- 83 Publikationen
- 84 Information der freiburgischen Behörden
- 85 Gerichtsbarkeit
- 86 Anfechtung von Verbandsbeschlüssen

#### *VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

- 87 Inkrafttreten

## I. Der Verband und seine Aufgaben

### Art. 1 Verbandsgemeinden

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden unter dem Namen **Zweckverband Abwasserregion Sensetal** einen Gemeindeverband, nachstehend **Verband** genannt.

#### Kanton Bern

Albligen  
 Ferenbalm  
 Köniz  
 Kriechenwil  
 Laupen  
 Mühleberg  
 Neueneegg  
 Niedermuhlern  
 Oberbalm  
 Rüeggisberg  
 Rüscheegg  
 Rüti bei Riggisberg  
 Wahlern  
 Wald

#### Kanton Freiburg

Alterswil  
 Bösinggen  
 Cressier  
 Düdingen  
 Gurmels  
 Heitenried  
 Jeuss  
 Kleinbösinggen  
 Salvenach  
 Schmitten  
 St. Antoni  
 St. Ursen  
 Tifers  
 Ueberstorf  
 Wünnewil-Flamatt

### Art. 2 Sitz

<sup>1</sup> Sitz des Verbandes ist Laupen.

<sup>2</sup> Zuständig ist der Regierungsstatthalter von Laupen.

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und die Entsorgung der Abfälle.

<sup>2</sup> Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.

<sup>3</sup> Der Verband betreibt eine zeitgemässe Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.

<sup>4</sup>Der Verband misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

<sup>5</sup>Der Verband arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.

<sup>6</sup>Der Verband beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>7</sup>Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

<sup>8</sup>Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>9</sup>Der Verband bildet Vertrauen und Transparenz.

#### **Art. 4 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup>Der Verband ist ein Gemeindeverband nach Art. 130 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern und Art. 109 ff. des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern gehen denjenigen des Kantons Freiburg vor.

#### **Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder**

<sup>1</sup>Einwohnergemeinden aus den Kantonen Bern und Freiburg können mittels Änderung des Organisationsreglementes in den Verband aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Neue Mitglieder kaufen sich in den Verband ein. Die Delegiertenversammlung regelt die Einkaufsbedingungen.

#### **Art. 6 Vertraglicher Anschluss / Verteilung der Einkaufssummen**

<sup>1</sup>Der Verband kann sich durch Vertrag mit Einwohnergemeinden aus den Kantonen Bern und Freiburg und mit Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten. Die Delegiertenversammlung beschliesst den Vertrag, in welchem auch die Einkaufsbedingungen geregelt werden.

<sup>2</sup>Die vertraglich Angeschlossenen haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache regelt der Anschlussvertrag.

<sup>3</sup>Die Einkaufssummen aus Einkauf und Vertrag (Art. 5 und 6) werden nach Artikel 79 unter die Verbandsgemeinden verteilt.

#### **Art. 7 Austritt**

<sup>1</sup>Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für austretende Gemeinden entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt nach einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Jahresende.

<sup>3</sup>Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts beschlossenen Investitionen.

#### **Art. 8 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup>Der Verband kann nur mit Genehmigung der zuständigen übergeordneten Instanzen aufgelöst werden.

<sup>2</sup>Das zur Auflösung erforderliche Mehr richtet sich nach Artikel 12.

<sup>3</sup>Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

## **II. Organisation**

#### **Art. 9 Verbandsorgane**

<sup>1</sup>Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

#### **a) Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) die Verbandsaufgaben zu ändern (Art. 3)
- b) den Verband aufzulösen (Art. 8)

- c) wesentliche Änderungen des Kostenverteilers
- d) die anderen Änderungen des Organisationsreglementes, wenn ein Referendum zu Stande gekommen ist (Art. 15).

### **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

### **Art. 12 Mehrheitsbeschlüsse**

<sup>1</sup> Eine Änderung des Organisationsreglementes ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 2/3 der Einwohner und Einwohnergleichwerte gemäss Art. 69 und 70 aufweisen, zustimmt.

<sup>2</sup> Eine Änderung der Verbandsaufgaben (Art. 3) und eine wesentliche Änderung des Kostenverteilers (Art. 10 c) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Der Verband wird aufgelöst (Art. 8):

- a) durch die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- b) durch Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.

### **Art. 13 Mitteilung der dem Referendum unterstehenden Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Protokollführer gibt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich, eingeschrieben von Beschlüssen betreffend Änderungen des Organisationsreglementes gemäss Art. 10, Bstb. d) Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe enthält:

- den Beschluss der Delegiertenversammlung
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Einreichungsstelle.

### **Art. 14 Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit Bekanntgabe.



## **Art. 15 Zustandekommen des Referendums**

<sup>1</sup> Damit das Referendum zu Stande kommt, muss dies durch Gemeinderatsbeschlüsse mindestens dreier Verbandsgemeinden verlangt werden.

<sup>2</sup> Das Begehren wird bei der ARA Sensetal in Laupen eingereicht.

### **b) Die Delegiertenversammlung**

## **Art. 16 Vertretung der Gemeinden**

<sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung hat jede Verbandsgemeinde aufgrund der Einwohner und der Einwohnergleichwerte gemäss gültigem Kostenverteiler folgende Delegiertenstimmen:

|      |                     |           |
|------|---------------------|-----------|
| 0    | bis 1500 EW und EWG | 1 Stimme  |
| 1501 | bis 3000 EW und EWG | 2 Stimmen |
| 3001 | bis 4000 EW und EWG | 3 Stimmen |
| 4001 | bis 5000 EW und EWG | 4 Stimmen |
| 5001 | bis 6000 EW und EWG | 5 Stimmen |
| 6001 | und mehr EW und EWG | 6 Stimmen |

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>4</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

## **Art. 17 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
  - Änderungen des Organisationsreglementes, soweit es sich nicht um eine Änderung der Verbandsaufgaben oder um wesentliche Änderungen des Kostenverteilers handelt.

b) abschliessend:

- neue Ausgaben ab Fr. 750'000
- wiederkehrende Ausgaben über 10% von Fr. 750'000
- Voranschlag und Rechnung
- Jahresberichte
- Abrechnungen, soweit die Ausgabe nicht vom Vorstand beschlossen wurde
- Einkaufsbedingungen für neue Gemeinden (Art. 5) und die Anschlussverträge (Art. 6)
- Festsetzung der Entschädigungen der Behördemitglieder
- Reglement über den Kostenverteiler für die ARA, die Pumpwerke und das Verbandskanalnetz
- Reglement über den Kostenverteiler für die Regenwasserbehandlungsanlagen
- Reglement über die Anschlussbewilligungen an die regionalen Sammelkanäle
- Reglement über den rückwirkenden Einkauf von Bau- und Sanierungsgebieten
- Dienst- und Besoldungsreglement
- Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren
- alle Reglemente, soweit das Organisationsreglement nicht ausdrücklich ein anderes Verbandsorgan zuständig erklärt.

c) Anträge zu den Geschäften nach Art. 10.

<sup>2</sup>Die Reglemente werden in den Verbandsgemeinden aufgelegt und publiziert (Art. 83).

## **Art. 18 Zuständigkeit Wahlen**

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Betriebskommission, je in einer Person. Der Vorstand stellt entsprechende Anträge
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Antrag der Subregionen
- c) den Protokollführer
- d) die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 19 Nachkredite**

<sup>1</sup>Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup>Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup>Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

<sup>4</sup>Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

## **Art. 20 Ausgaben**

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Aufgabenübertragung an Dritte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

## **Art. 21 Ausgabenbeschlüsse**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst einzig einmalige Konsumausgaben gemeinsam mit dem Voranschlag. Alle übrigen Ausgaben beschliesst sie als gesondert traktandiertes Geschäft.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann Rahmenkredite beschliessen. Sie regelt Höhe, Zweck und Befugnis zur Aufteilung in einzelne Objektkredite.

## **Art. 22 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Der Vorstand lädt die Delegierten zur Versammlung ein

- bis spätestens Ende Juni, um die Rechnung, den Voranschlag des nächsten Jahres und weitere Geschäfte zu beschliessen
- innert 30 Tagen, wenn 10 Delegierte oder 5 Verbandsgemeinden dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen oder wenn er dies aufgrund der Geschäfte zusätzlich als geboten erachtet.

<sup>2</sup>Der Vorstand gibt den Delegierten und den Verbandsgemeinden Ort, Datum, Zeit und Traktanden für die Delegiertenversammlung schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt.

## **Art. 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, findet innert 30 Tagen eine neue Versammlung statt, welche ungeachtet der Anzahl anwesender Delegiertenstimmen beschlussfähig ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und der Betriebskommission nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung bestimmt das Verfahren in ihrer Versammlung und dasjenige der anderen Behörden mittels Reglement.

## **Art. 24 Präsident und Vizepräsident**

Der Präsident und der Vizepräsident der Delegiertenversammlung (und gleichzeitig des Vorstandes und der Betriebskommission) sind in allen Rechten und Pflichten den Delegierten gleichgestellt.

### **c) Der Vorstand**

## **Art. 25 Zusammensetzung nach Subregionen**

<sup>1</sup>Der Verbandsperimeter wird in folgende Subregionen aufgeteilt:

| <b>Kanton Bern</b> |                                                | <b>Kanton Freiburg</b> |                                                 |
|--------------------|------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------|
| Subregion 1        | Albligen<br>Wahlern                            | Subregion 7            | Bösingen<br>Düdingen                            |
| Subregion 2        | Rüeggisberg<br>Rüschegg<br>Rüti bei Riggisberg | Subregion 8            | Kleinböisingen<br>Schmitten<br>Ueberstorf       |
| Subregion 3        | Köniz<br>Neuenegg                              | Subregion 9            | Wünnewil-Flamatt<br>Cressier                    |
| Subregion 4        | Laupen<br>Kriechenwil                          |                        | Gurmels<br>Jeuss                                |
| Subregion 5        | Mühleberg<br>Ferenbalm                         | Subregion 10           | Salvenach<br>Alterswil                          |
| Subregion 6        | Niedermuhlern<br>Oberbalm<br>Wald              |                        | Heitenried<br>St. Antoni<br>St. Ursen<br>Tafers |

<sup>2</sup>Subregionen, welche bis zu 15 % der Einwohner und Einwohnergleichwerte aufweisen, beanspruchen einen Sitz, Subregionen, welche über 15 % aufweisen, zwei Sitze im Vorstand.

<sup>3</sup>Die Sitzzahl bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Wahlen geltenden Grundlagen zum Kostenverteiler ARA.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern gemäss Abs. 2.

## **Art. 26 Vorschlagsrecht der Subregionen**

<sup>1</sup>Die Subregionen schlagen bei Neuwahlen ihre Vorstandsvertreter vor.

<sup>2</sup>Können sich die Gemeinderäte der in einer Subregion zusammengeschlossenen Gemeinden nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, entfällt das Vorschlagsrecht.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl der Vorstandsmitglieder darauf, dass innerhalb der einzelnen Subregionen im Laufe der Zeit möglichst alle Gemeinden im Vorstand vertreten gewesen sind.

## **Art. 27 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wählt die Delegiertenversammlung auf Antrag der Subregion (Art. 25) für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.

## **Art. 28 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Er beschliesst insbesondere:

- a) Pflichtenhefte und Weisungen
- b) über die Anstellung des Betriebspersonals und dessen Entschädigung im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes
- c) neue Ausgaben, bis Fr. 750'000.—für einmalige, bis 10% von Fr. 750'000.-- für wiederkehrende Ausgaben
- d) gebundene Ausgaben abschliessend.

## **Art. 29 Unterschrift**

Der Präsident, der Vizepräsident, der Protokollführer, der Finanzchef und der Betriebsleiter zeichnen je kollektiv zu zweit.

## **Art. 30 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup>Der Präsident beruft eine Vorstandssitzung ein,

- wenn die Geschäfte dies erfordern
- wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Er lädt die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden ein.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte dürfen beschlossen werden, wenn sich alle anwesenden Vorstandsmitglieder mit der Behandlung einverstanden erklären.

<sup>3</sup>Nicht traktandierte Geschäfte dürfen nicht beschlossen werden, wenn sie ausschliesslich eine Subregion betreffen und deren Vertreter nicht anwesend ist.

### **Art. 31 Beschlussfassung und Verfahren**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Betriebskommission (Art. 37), die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren im Vorstand mittels Reglement.

### **d) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 32 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Ein Revisor soll mit den bernischen, ein Revisor mit den freiburgischen Bestimmungen und Verhältnissen vertraut sein.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember.

### **Art. 33 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup>Wer für die Rechnungsprüfung zuständig ist, muss verwaltungsunabhängig sein.

<sup>2</sup>Insbesondere sind Mitglieder des Vorstandes, von ständigen Kommissionen, von nichtständigen Kommissionen und das Personal des Verbandes sowie deren Verwandte nach Art. 37 des bernischen Gemeindegesetzes nicht wählbar.

### **Art. 34 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Rechnungsrevisoren prüfen die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung. Sie prüfen dabei auch:

- a) die richtige Anwendung der Kostenverteiler
- b) die Abrechnungen
- c) die Einforderung und Verteilung der Subventionen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren nehmen jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.

<sup>3</sup>Der Mindestumfang der Revisionen richtet sich nach den Revisionsformularen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

### **Art. 35    Aufsichtsstelle Datenschutz**

<sup>1</sup>Die Rechnungsrevisoren sind die Aufsichtsstelle im Datenschutz gemäss Art. 33 des bernischen Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Sie erstatten der Delegiertenversammlung jährlich ihren diesbezüglichen Bericht.

### **Art. 36    Verfahren**

<sup>1</sup>Der Vorstand räumt den Rechnungsrevisoren für die Revision der Jahresrechnung mindestens einen Monat ein.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung ihren Bericht und stellen Antrag.

<sup>3</sup>Sie verwenden dabei die Revisionsformulare des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

### **e)            Die Betriebskommission**

#### **Art. 37    Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandspräsident, welcher auch Präsident der Betriebskommission ist
- Vorstandsvizepräsident, welcher auch Vizepräsident der Betriebskommission ist
- Protokollführer des Vorstandes, welcher auch Protokollführer der Betriebskommission ist
- Finanzchef
- Betriebsleiter
- zwei vom Vorstand gewählte technische Berater.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Betriebskommission beträgt vier Jahre, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 38    Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission bereitet die Vorstandsgeschäfte vor; sie berät und unterstützt den Vorstand und die anderen Verbandsorgane in allen technischen, personellen und sonstigen Belangen.

<sup>2</sup>Sie verfügt über bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist und von diesem die erforderlichen Instruktionen erhalten hat.

**Art. 39    Einladung und Verfahren**

<sup>1</sup>Der Präsident, der Vizepräsident, der Betriebsleiter oder der Finanzchef laden die Betriebskommission zur Sitzung ein.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, kann aber in dringenden Fällen auch mündlich erfolgen.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren mittels Reglement.

**f)            Der Betriebsleiter und der Finanzchef****Art. 40    Dienstverhältnis**

<sup>1</sup>Der Vorstand stellt den Finanzchef und den Betriebsleiter öffentlich-rechtlich an.

<sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Dienstverhältnisse des Betriebsleiters und des Finanzchefs wird von der Delegiertenversammlung im Dienst- und Besoldungsreglement geregelt.

**Art. 41    Pflichtenheft, Unterstellung und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Der Vorstand regelt die Aufgaben des Betriebsleiters und des Finanzchefs in einem Pflichtenheft.

<sup>2</sup>Der Betriebsleiter und der Finanzchef sind dem Vorstand unterstellt.

<sup>3</sup>Der Betriebsleiter und der Finanzchef sind Mitglied der Betriebskommission und nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.



## **g) Das Personal**

### **Art. 42 Anstellung und Dienstverhältnis**

<sup>1</sup>Der Vorstand stellt das ständige Personal öffentlich-rechtlich an.

<sup>2</sup>Der Betriebsleiter stellt temporäres Aushilfspersonal im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel an. Das temporäre Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt (OR Art. 319 ff).

<sup>3</sup>Die nähere Ausgestaltung der Anstellungen wird von der Delegiertenversammlung im Dienst- und Besoldungsreglement geregelt.

### **Art. 43 Pflichtenheft und Unterstellung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission erarbeitet für das Personal ein Pflichtenheft, welches vom Vorstand genehmigt wird.

<sup>2</sup>Das Personal ist dem Betriebsleiter unterstellt.

## **h) Die nichtständigen Kommissionen**

### **Art. 44 Wahl und Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup>Nicht ständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen. Sie stellen dem übergeordneten Organ Antrag.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>4</sup>Der Vorstandspräsident oder der Vizepräsident und der Betriebsleiter gehören den nichtständigen Kommissionen von Amtes wegen an.

### **Art. 45 Anwendbares Recht**

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die Ausstandspflicht und das Verfahren gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

## **i) Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 46 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Delegierte können die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten sein.

<sup>2</sup> Wählbar sind als

- a) Präsident, Vizepräsident, Vorstand und Finanzchef: alle in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
- b) Protokollführer und technische Berater: alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) Rechnungsrevisoren: alle urteilsfähigen Personen.

### **Art. 47 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein. Vorbehalten bleibt Art. 24.

<sup>2</sup> Mitglieder ständiger Kommissionen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Vorbehalten bleibt Art. 24.

<sup>3</sup> Der Betriebsleiter, der Finanzchef und das Personal darf nicht

- a) der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören
- b) der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören.
- c) der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem bernischen Gemeindegesetz Art. 37 Abs. 1.

<sup>4</sup> Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

### **Art. 48 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung gibt es keine Ausstandspflicht. Delegierte müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenverbindungen offen legen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Verbandsbehörden, die Mitglieder der Spezialkommissionen und das Personal sind bei Wahlen und Sachgeschäften ausstandspflichtig, wenn ihre persönlichen Interessen (bernisches Gemeindegesetz Art. 47 Abs. 1 und 2) unmittelbar berührt sind.

### **Art. 49 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup>Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup>Über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen. Diese Pflicht bleibt nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

## **Art. 50    Protokolle**

<sup>1</sup>Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die übrigen Protokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Reihenfolge der Traktanden
- Ausstandspflichtige und Ausstandsgrund
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnis
- Einwände gegen das Verfahren
- Zusammenfassung der Beratung
- die Unterschriften von Präsident und Protokollführer.

<sup>3</sup>Der Protokollführer legt das Protokoll der nächsten Einladung bei; das Protokoll wird an der nächsten Sitzung beraten und beschlossen.

## **III.        Die Abwasserentsorgung**

### **Art. 51    Die Verbandsanlagen**

<sup>1</sup>Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage in Laupen, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen.

<sup>2</sup>Der Vorstand führt einen Plan, in welchem alle Anlagen eingezeichnet sind. Dieser Plan kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.

<sup>3</sup>Investitionen und Unterhalt werden vom Verband beschlossen und finanziert.

<sup>4</sup>Änderungen am Kanalnetz, welche durch Um- oder Neueinzonung von Baugebieten erforderlich werden, gehen zu Lasten der betreffenden Verbandsgemeinde.

## **Art. 52 Zubringerleitungen**

<sup>1</sup> Investitionen und Unterhalt betreffend die Zubringerleitungen samt dazugehörigen Sonderbauwerken sind Sache der Verbandsgemeinden oder Vertragspartner.

<sup>2</sup> Diese Werke bleiben in deren Eigentum.

<sup>3</sup> Die Reinigung und Wartung der Zubringerleitungen ist Sache der Verbandsgemeinden und Vertragspartner; sie erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.

<sup>4</sup> Der Verband kann die Reinigung und Wartung dieser Werke im Auftrag und auf Kosten der Verbandsgemeinden oder Vertragspartner ausführen.

## **Art. 53 Sanierungsplan**

<sup>1</sup> Das Einzugsgebiet des Verbandes bestimmt sich aufgrund des Sanierungsplanes (1:25'000).

<sup>2</sup> Dieser Sanierungsplan kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.

<sup>3</sup> Er wird vom Vorstand nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden und Vertragspartnern nachgeführt und enthält alle Bau- und Sanierungsgebiete des zu entsorgenden Gebietes.

## **Art. 54 Anschlussrecht**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden und die Vertragspartner haben das Recht, das in ihrem Bau- und Sanierungsgebiet anfallende häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser über die vom Vorstand bezeichneten Einleitungspunkte einzuleiten.

<sup>2</sup> Die diesbezüglichen technischen Grundlagen richten sich nach den einschlägigen Verbandsreglementen und nach den bestehenden Ingenieurkonzeptionen des Verbandes.

## **Art. 55 Anschluss weiterer Liegenschaften**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden und die Vertragspartner sind berechtigt, auch Abwasser aus Liegenschaften ausserhalb des Sanierungsplanes nach Art. 54 einzuleiten.

<sup>2</sup> Sie müssen sich dafür rückwirkend einkaufen (Art. 78 und 79).

<sup>3</sup> Die Modalitäten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Verbandes.

## **Art. 56 Rechte der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden und die Vertragspartner haben das Recht, folgende Unterlagen einzusehen:

- den Finanzplan
- den Voranschlag und die Rechnung
- die betreffenden Bauabrechnungen und Subventionsunterlagen
- alle sie betreffenden Pläne, Konzepte und dergleichen.

<sup>2</sup>Sie können nach erfolgter Anmeldung die Verbandsanlagen besichtigen.

## **Art. 57 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden und die Vertragspartner haben folgende Pflichten:

- a) für technisch-betriebliche Belange alle anerkannten einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften anzuwenden und diejenigen der zuständigen Fachgremien zu beachten
- b) ihr Kanalisationsnetz in fachlich einwandfreiem und gesetzlich vorgeschriebenem Zustand zu erhalten
- c) Störungen, welche den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu melden und sofort zu beheben
- d) ihre Kanalisationsreglemente in Bezug auf technisch-betriebliche Belange den Reglementen des Verbandes jeweils unverzüglich anzupassen und Widersprüche zu vermeiden
- e) nur solche Abwässer einzuleiten, die für die Verbandsanlagen und deren Betrieb im Sinne der eidgenössischen Verordnung unschädlich sind
- f) bestehende Hauskläranlagen bei Anschluss der betreffenden Liegenschaft an die Kanalisation ausser Betrieb zu setzen
- g) noch bestehende Hauskläranlagen zu überwachen und diese periodisch entleeren und den Inhalt in eine ARA transportieren zu lassen
- h) wesentliche Veränderungen im Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwässer dem Verband vorgängig zu melden
- i) Reinwasser wie Brunnen, Sicker-, Grund-, Quell- und Kühlwasser den Schmutz- und Mischwasserleitungen fern zu halten und wo immer möglich eine Trennung des Reinwassers vom Schmutz- und Mischwasser gemäss der übergeordneten Gesetzgebung zu vollziehen. Das Reinwasser ist so weit möglich versickern zu lassen; ist dies nicht möglich, ist es getrennt abzuleiten

- j) dem Verband alle authentischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die zwischenkommunalen Kontrollen, Anpassungen, Berechnungen oder Abklärungen benötigt werden

- k) dem Verband die Anzahl Einwohner gemäss Einwohnerkontrolle im Entsorgungsgebiet sowie die betriebsspezifischen Angaben von Gewerbe und Industrie im Entsorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen
- l) dem Verband generell die Befugnis einzuräumen, Erhebungen über das ganze Entsorgungsgebiet anzuordnen oder durchführen zu lassen
- m) den Verbandsbehörden und dem Verbandspersonal jederzeit den Zutritt zu den einzelnen Bauwerken zu gestatten, um Kontrollen oder Messungen durchzuführen
- n) dem Verband zu ermöglichen, bei Privatanschlüssen ebenfalls Kontrollen und Messungen durchführen zu können.

#### **Art. 58   Zu widerhandlungen**

<sup>1</sup>Missachten Verbandsgemeinden oder Vertragspartner die gesetzlichen oder reglementarischen Pflichten, haften diese für entstandenen Schaden.

<sup>2</sup>Das Rückgriffsrecht auf andere Verursacher bleibt den Verbandsgemeinden und Vertragspartnern vorbehalten.

### **IV.       Finanzielles**

#### **a)       Haftung**

##### **Art. 59   Haftung im Aussenverhältnis**

Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung haften den Gläubigern gegenüber die Verbandsgemeinden und Vertragspartner solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

##### **Art. 60   Haftung im Innenverhältnis / Vermögensverteilung**

<sup>1</sup>Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden und Vertragspartner im Verhältnis des gültigen Kostenverteilers ARA. Für Vertragspartner muss die Haftung im Innenverhältnis auch im Vertrag selber geregelt sein.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung wird das Vermögen im Verhältnis des gültigen Kostenverteilers ARA verteilt.

## **b) Rechnungswesen**

### **Art. 61 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Verwaltungsrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben.

<sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

### **Art. 62 Laufende Rechnung**

<sup>1</sup>Ausgaben und Einnahmen, die in die laufende Rechnung gehören, werden als Aufwand und Ertrag bezeichnet.

<sup>2</sup>Als Aufwand gelten der Personal- und Sachaufwand, die Passivzinsen, die Abschreibungen, die Entschädigungen an Gemeinwesen, die eigenen Beiträge, die durchlaufenden Beiträge, die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und die internen Verrechnungen.

<sup>3</sup>Als Ertrag gelten die Vermögenserträge, die Entgelte, die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung, die Rückerstattung von Gemeinwesen, die Beiträge für eigene Rechnung, die durchlaufenden Beiträge, die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und die internen Verrechnungen.

### **Art. 63 Investitionsrechnung**

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann einzelne Investitionen der laufenden Rechnung belasten, wenn diese Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Investitionskosten umfassen bei Neubauten, Erweiterungen und technischen Verbesserungen

- a) die Kosten für Projekt und Bauleitung
- b) die Kosten für den Erwerb von Grundstücken und anderen dinglichen Rechten respektive die entsprechende Überführung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
- c) die Bau- und Einrichtungskosten
- d) die Baunebenkosten.

### **Art. 64 Spezialfinanzierungen**

<sup>1</sup>Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.



<sup>2</sup>Spezialfinanzierungen sind zu bilden wenn

- das übergeordnete Recht sie bedingt
- ein Verbandsreglement sie verlangt.

<sup>3</sup>Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen fest.

#### **Art. 65 Finanzplanung**

<sup>1</sup>Der Verband stellt die geplanten Investitionen in einem mittelfristigen Finanzplan dar.

<sup>2</sup>Er gibt den Verbandsgemeinden und den Vertragspartnern jährlich vom überarbeiteten Finanzplan Kenntnis und teilt ihnen die Höhe der zu erwartenden Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt deren Fälligkeit mit.

#### **Art. 66 Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von Verbandsanlagen**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden nehmen die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung vor.

<sup>2</sup>Der Verband gibt den Verbandsgemeinden den Wert der Anlagen bekannt.

<sup>3</sup>Der Verband gibt den Verbandsgemeinden jährlich die Aufwendungen für Werterhaltungsmassnahmen bekannt.

#### **c) Kostenverteiler**

#### **Art. 67 Verbandsanlagen**

Die Betriebs- und Investitionskosten der Bereiche

- ARA Laupen
  - Kanalnetz und Pumpwerke
  - Regenwasserbehandlungsanlagen
- sind aufgrund der nachfolgenden Grundsätze zu verteilen.

#### **Art. 68 Gebiet**

<sup>1</sup>Zur Bestimmung der Kostenanteile ist der Sanierungsplan gemäss Art. 53 massgebend.

<sup>2</sup>Bei der Kostenberechnung ist unerheblich, ob einzelne im Kostenperimeter gelegene Gebiete oder Liegenschaften an die Verbandsanlagen angeschlossen sind.

**Art. 69 Die massgebende Einwohnerzahl**

<sup>1</sup>Die Einwohnerzahl bestimmt sich aufgrund der nachgeführten Einwohnerkontrollen.

<sup>2</sup>Stichtag ist der 1. Dezember des der Revision des Kostenverteilers vorangehenden Jahres.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung regelt das Nähere im Reglement über den Kostenverteiler für die ARA und das Verbandskanalnetz.

**Art. 70 Die massgebenden Einwohnergleichwerte**

<sup>1</sup>Der Vorstand erhebt die hydraulischen Einwohnergleichwerte der im Kostenperimeter gelegenen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung regelt das Nähere im Reglement über den Kostenverteiler für die ARA und das Verbandskanalnetz.

<sup>3</sup>Sie berücksichtigt nebst der hydraulischen Belastung auch ausserordentlich stark verschmutzte Abwässer mittels Schmutzbeiwerten und ähnlichem und erlässt, soweit nötig, Ausnahmebestimmungen.

**Art. 71 Kostenverteiler ARA**

<sup>1</sup>Die anfallenden Betriebs- und Investitionskosten werden nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden und auf die Vertragspartner überwältzt.

<sup>2</sup>Die Verursacher tragen die Kosten im Verhältnis der in ihrem Gebiet wohnhaften Einwohner zuzüglich der ihnen anrechenbaren hydraulischen Einwohnergleichwerten gemäss Art. 69 und 70.

<sup>3</sup>Verursachen eingeleitete Abwässer, welche die Verbandsanlagen beeinträchtigen und trotzdem mit Vorteil durch die ARA behandelt werden, besondere Betriebs- und Investitionskosten, trägt der Verursacher diese Kosten vollständig.

**Art. 72 Kostenverteiler Verbandskanalnetz und Pumpwerke**

<sup>1</sup>Die Betriebs- und Investitionskosten werden für die einzelnen Kanalnetze, Pumpwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen gesondert ausgewiesen.

<sup>2</sup>Die anfallenden Betriebs- und Investitionskosten werden nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinden und Vertragspartner verteilt.

<sup>3</sup>Die Verursacher tragen die Kosten im Verhältnis der in ihrem Gebiet wohnhaften Einwohner zuzüglich der ihnen anrechenbaren Einwohnergleichwerten (Art. 69 und 70).

<sup>4</sup>Folgende Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für das ganze Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken:

Kanton Bern

Abligen  
Ferenbalm (Dorfteil Gammen)  
Köniz  
Kriechenwil  
Laupen  
Neuenegg  
Niedermuhlern  
Oberbalm  
Wahlern  
Wald

Kanton Freiburg

Bösingen  
Kleinböisingen  
Schmitten  
Ueberstorf  
Wünnewil-Flamatt

<sup>5</sup>Folgende Verbandsgemeinden mit eigenem Zubringerkanalnetz beteiligen sich nur an den Kosten der von ihnen benützten Verbandskanälen mit den Pumpwerken:

Kanton Bern

Rüeggisberg  
Rüschegg  
Rüti bei Riggisberg

Kanton Freiburg

Alterswil  
Cressier  
Düdingen  
Gurmels  
Heitenried  
Jeuss  
Salvenach  
St. Antoni  
St. Ursen  
Tafers

### **Art. 73 Kostenverteiler Regenwasserbehandlungsanlagen**

<sup>1</sup>Die Betriebs- und Investitionskosten betreffend die Regenwasserbehandlungsanlagen werden nach Regenwasseranfall im Gebiet der angeschlossenen Verbandsgemeinden verteilt.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung regelt das Nähere im Reglement über den Kostenverteiler für die Regenwasserbehandlungsanlagen.

## **d) Finanzierung**

### **Art. 74 Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die Beiträge an die Betriebskosten sind jährlich in zwei Raten zu entrichten:

1. Rate: 40 % der im Voranschlag vorgesehenen Kosten per Ende Februar des Betriebsjahres
2. Rate: 60 % der im Voranschlag vorgesehenen Kosten per Ende August des Betriebsjahres.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der Jahresrechnung schreibt der Finanzchef zu viel bezahlte Beiträge gut und fordert zu wenig bezahlte Beiträge nach.

### **Art. 75 Investitionskosten / Subventionen**

<sup>1</sup>Der Vorstand fordert bei den Verbandsgemeinden die Investitionskosten im Rahmen der Finanzplanung gemäss Art. 65 und wenn das zuständige Verbandsorgan den notwendigen Verpflichtungskredit beschlossen hat, ein.

<sup>2</sup>Die den Verbandsgemeinden zustehenden Subventionen werden vom Verband eingefordert und von den Investitionsbeiträgen gemäss Absatz 1 abgezogen. Die Verbandsgemeinden entrichten nur ihren Nettoinvestitionskostenanteil.

<sup>3</sup>Ausstehende Subventionen werden vom Verband vorfinanziert und die Zinsen der laufenden Rechnung belastet.

<sup>4</sup>Die Subventionen werden den Gemeinden aufgrund der Subventionsabrechnungen von Bund und Kantonen gutgeschrieben.

### **Art. 76 Massgebender Kostenverteiler in zeitlicher Hinsicht**

Der massgebliche Kostenverteiler bestimmt sich in zeitlicher Hinsicht nach dem in der Subventionsabrechnung angewendeten Kostenverteiler. Nicht subventionierte Ausgaben werden nach dem Kostenverteiler verteilt, welcher anlässlich der Beschlussfassung Gültigkeit hatte.

### **Art. 77 Fremdmittel / Verzugszins**

<sup>1</sup>Die Kontokorrentschuld zur Deckung des Aufwandes der laufenden Rechnung darf höchstens Fr. 1'000'000 betragen.

<sup>2</sup>Der Vorstand darf die zur Vorfinanzierung der ausstehenden Subventionen erforderlichen Fremdmittel aufnehmen.

<sup>3</sup>Säumige Verbandsgemeinden entrichten einen Verzugszins, welcher demjenigen für Gemeindedarlehen der Berner Kantonalbank entspricht.

## **e) Einkauf**

### **Art. 78 Gebietserweiterung**

<sup>1</sup>Verbandsgemeinden oder Vertragspartner, welche die Abwässer neuer -im Sanierungsplan gemäss Art. 53 nicht enthaltener- Gebiete einleiten wollen, müssen sich für diese Gebiete rückwirkend einkaufen.

<sup>2</sup>Ebenso verhält es sich, wenn Liegenschaften angeschlossen werden sollen, die sich nicht im Sanierungsplan gemäss Art. 53 befinden.

<sup>3</sup>Die Einkaufssumme bestimmt sich nach dem Reglement über den rückwirkenden Einkauf von Bau- und Sanierungsgebieten und wird vom Vorstand festgelegt.

### **Art. 79 Verteilung der Einkaufssummen**

<sup>1</sup>Die Einkaufssummen werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis des zur Zeit des Einkaufs gültigen Kostenverteilers ARA gutgeschrieben.

<sup>2</sup>Die Einkaufssummen in das Verbandskanalnetz werden den Verbandsgemeinden gemäss Anlagebeteiligung, gewichtet nach Bruttoerstellungskosten, gutgeschrieben.

## **V. Anwendbares Recht, Staatsaufsicht und Gerichtsbarkeit**

### **Art. 80 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup>Der Verband ist dem Recht des Kantons Bern unterstellt.

<sup>2</sup>Den Bestimmungen des freiburgischen Rechts ist so weit möglich Rechnung zu tragen.

### **Art. 81 Aufsicht**

<sup>1</sup>Der Verband untersteht in administrativer und technischer Hinsicht der Aufsicht des Kantons Bern.

<sup>2</sup>Der Regierungsstatthalter des Amts Laupen passiert die Jahresrechnung.

## **Art. 82 Genehmigung von Reglementen**

<sup>1</sup>Änderungen des Organisationsreglementes bedürfen der Genehmigung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern und des Amtes der Gemeinden des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup>Vor allen Reglementsänderungen ist die Stellungnahme der zuständigen freiburgischen Stellen einzuholen. Die Eingaben erfolgen über den Oberamtmann des Sensebezirkes.

## **Art. 83 Publikationen**

Öffentliche Mitteilungen werden in den Amtsanzeigern der betroffenen bernischen Amtsbezirke, im Amtsblatt des Kantons Freiburg und nach Bedarf in weiteren Publikationsorganen veröffentlicht.

## **Art. 84 Information der freiburgischen Behörden**

Dem Amt der Gemeinden des Kantons Freiburg sind folgende Unterlagen zuzustellen:

- a) Voranschlag und Rechnung
- b) Finanzplan
- c) alle neuen Reglemente und Reglementsänderungen
- d) Protokolle der Delegiertenversammlung.

## **Art. 85 Gerichtsbarkeit**

<sup>1</sup>Die Gerichtsbarkeit steht für öffentlich-rechtliche Streitsachen dem Kanton Bern zu, insbesondere bei Streitigkeiten

- a) unter den beteiligten Gemeinden aus der Bildung oder Auflösung des Verbandes, aus der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Verband oder aus dem Austritt einer Gemeinde
- b) zwischen dem Verband und den Benützern der Anlagen.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Verwaltungs-Justizorgane richtet sich nach dem bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach der Spezialgesetzgebung.

## **Art. 86 Anfechtung von Verbandsbeschlüssen**

<sup>1</sup>Verfügungen und Beschlüsse der dem Vorstand untergeordneten Organe sind innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand anfechtbar.

<sup>2</sup>Wahlgeschäfte des Vorstandes und der Delegiertenversammlung können innert 10 Tagen, Abstimmungsgeschäfte dieser Behörden innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter von Laupen angefochten werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Verwaltungsbeschwerde und weitere spezialgesetzliche Rechtsmittel.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 87 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern und des Amtes der Gemeinden des Kantons Freiburg in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Organisationsreglement vom 24. August 1992 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2005 nahm das Reglement an.

Der Präsident

  
Marcel Lehmann

Der Protokollführer

  
Erhard Brühlhart

### Auflagezeugnis

Die Verbandsgemeinden haben dieses Reglement vom 13. Juni bis 13. Juli 2005 in den Gemeindeschreibereien aufgelegt. Der Verband gab die Auflage in den Amtsanzeigern der betroffenen Amtsbezirke und im Amtsblatt des Kantons Freiburg bekannt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Laupen, 25. Juli 2005

Der Protokollführer

  
Erhard Brühlhart

Vu le 28.11.2005

SERVICE  
DE L'ENVIRONNEMENT  
Rte de la Fonderie 2  
1700 FRIBOURG



GENEHMIGT

Bern, den 12. Sept. 2005

Amt für Gewässerschutz  
und Abfallwirtschaft  
des Kantons Bern  
Der Amtsvorsteher:

  
Martin K. Meyer